

Satzung des Turnvereins 1892 Merchweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1892 Merchweiler e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 66589 Merchweiler und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugend.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten, insbesondere des Turnens, auch und gerade bei Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Vergütung

Der Turnverein 1892 Merchweiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins im Sinne des § 3 Nr. 26 a) Einkommensteuergesetz.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Turnverein 1892 Merchweiler e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung und politisch und konfessionell neutral. Die einzelnen Abteilungen des Vereins sind den jeweiligen Fachverbänden des Landessportverbandes Saar angeschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft, Beitragsleistung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich auf in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, in aktive und inaktive Mitglieder.
Jede natürliche Person weiblichen oder männlichen Geschlechts kann als Mitglied in den Turnverein aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch das Ausfüllen des Aufnahmescheins beantragt, und hat nach Ausstellung der Mitgliedskarte Gültigkeit erlangt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeschein von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Einziehungsverfahren auch die Bankverbindung des Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied verschiedener Sportfachverbände ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder aus den jeweils mit den Sportfachverbänden korrespondierenden Abteilungen des Vereins zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Zeitschrift „TVM-News“, dem „Blickpunkt (Amtsblatt der Gemeinde Merchweiler), der „Saarbrücker Zeitung“, auf der Homepage des Vereins oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Monatsbeitrag zu entrichten, der in einer Geldleistung besteht und 1/4 jährlich, 1/2 jährlich oder jährlich im Voraus fällig ist.
5. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge drei Monate im Rückstand, erfolgt eine Abmahnung durch den Kassenwart. Wird auch dann der Beitrag nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. In besonders gearteten Fällen kann ein Antrag auf Stundung des Beitrags beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
6. Mitglieder, die Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder ähnliches ableisten, sind in dieser Zeit von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt für diese Zeit in vollem Umfang bestehen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Löschung des Vereins
 - d) Tod des Mitgliedes

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Austritt mindestens vier Wochen vor dem Quartalsende dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgen,

- a) wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder grob gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) wenn es gegen die Ordnung der einzelnen Fachverbände grob verstößt
- c) wenn es trotz Anmahnung durch den/die Kassenwart/in seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit der Begründung der Entscheidung in Textform mitzuteilen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung besonders hinzuweisen.

§ 8 Organisation

A – Gliederung:

Der Verein wird durch folgende Organe verwaltet:

1. Die Generalversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können für verschiedene Sportarten jeweils Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden.

B - Ausführung

1. Die Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Merchweiler für die einheimischen Mitglieder. Auswärtige Mitglieder werden in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief etc.) geladen.
Anträge der Mitglieder sind bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen. Solche Anträge dürfen nicht die Änderung der Satzung, die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn 2/3 des Gesamtvorstandes oder 1/10 der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Darlegung des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Generalversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Kassenwart/in, der/die 2. Kassenwart/in
 - der/die 1. Schriftwart/in, der/die 2. Schriftwart/in

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 1. Kassenwart/in

Sie vertreten jeweils zu zweit gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein bis zu 1.000,00 €, die Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen oder Verfügungen im Onlinebanking sind durch jeden von ihnen alleine möglich. Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 5.000,00 € sind auch gegenüber Dritten nur wirksam, wenn zuvor der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden zustimmenden Beschluss gefasst hat.

4. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- die Fachwarte der einzelnen Abteilungen (sportliche Leiter, Jugend-, Frauen- und Männerwarte)
- der/die Pressewart/in.

5. Wahl des Gesamtvorstandes

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die 1. und 2. Kassenwart/in und der/die 1. und 2. Schriftwart/in werden wechselweise auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die dem Gesamtvorstand angehörenden Mitglieder der einzelnen Abteilungen werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und können auch im Block durchgeführt werden, wenn sich für die bei dem Wahlgang zu besetzenden Ämter jeweils nur ein Bewerber meldet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Die Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Wahl per Akklamation möglich.

Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wahl geheim durchgeführt wird.

6. Die Mitglieder der Vorstände bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittel Stimmenmehrheit von der Generalversammlung oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftwart/in zu unterschreiben ist. In Abwesenheit des/der Schriftwartes/-wartin wird von dem/der Versammlungsleiter/in ein/eine Protokollführer/in bestimmt.

§ 11 Geschäftsordnung

A – Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung bildet einen Bestandteil der Satzung.
2. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, leitet die Versammlungen. Ist keiner von beiden anwesend, ernennt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

3. In jeder Generalversammlung muss der geschäftsführende Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr geben, aus dem die Verwaltung während des Geschäftsjahres ersichtlich ist. Desgleichen haben die einzelnen Abteilungsleiter für die gleiche Zeit ihren technischen Bericht zu geben.

B - Versammlungen und Sitzungen

1. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor Beginn der Versammlung festzustellen.
2. Die Punkte der Tagesordnung sind in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen, es sei denn, die Versammlung beschließt anders.
3. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Zur Beratung und Beschlussfassung solcher Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder Beitragserhöhungen können nicht auf der Grundlage eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.
4. Über die Dringlichkeit des Antrags ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit ist dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen.
5. Sind in einer Angelegenheit mehrere Anträge gestellt, dann hat der/die Versammlungsleiter/in mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und ihn zur Abstimmung zu bringen.
6. Keiner erhält mehr das Wort zu erledigten Anträgen, es sei denn, dass Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
7. Jedem anwesenden Mitglied steht das Rederecht zu.

C - Abstimmung und Wahlen

1. Wenn kein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wurde, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Es kann Gegenprobe verlangt werden. Auf Antrag kann geheime Wahl erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Einigt man sich auf einen Gegenvorschlag, so kann auch dieser durch Zuruf angenommen werden. In allen anderen Fällen ist geheime Wahl notwendig.
3. Zur Entlastung des Vorstandes übernimmt ein/e von der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in den Vorsitz.

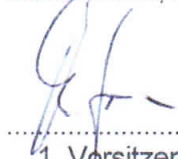
D - Verwaltung des Vereinsvermögens und Zeichnungsberechtigung

1. Das Vereinsvermögen wird von dem geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Der/die Kassenwart/in hat die Pflicht, jederzeit auf Verlangen jedem Mitglied Rechenschaft über das Vereinsvermögen und dessen Verwaltung abzulegen.
2. Alle Buchungsbelege müssen von dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in und von dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB abgezeichnet sein. Bargeldabhebungen können nur mit der Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden oder des/der Kassenwartes/-wartin erfolgen.
Die Abteilungen können über die Ausgaben der von ihnen erwirtschafteten Einnahmen selbständig entscheiden. Hierzu bedarf es einer Bankvollmacht für die Abteilungsleitung, die im Rahmen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erteilt wird. Die Abteilungen haben sich bei der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung des Vereins zu halten und müssen zum Jahresende gegenüber dem Verein ordnungsgemäß Rechnung legen.
3. Neuanschaffungen von Sportgeräten und -artikeln müssen von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig erscheint. Für die Abteilungen gilt Pkt D.2 entsprechend.


4. Die Kasse wird nach Beendigung des Geschäftsjahres von zwei von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfern/innen geprüft. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit einem vorhandenen Haushaltsplan übereinstimmen. Ein/e Kassenprüfer/in kann im Höchstfall zwei Jahre nacheinander tätig sein. Eine/r der gewählten Kassenprüfer/innen ist der Generalversammlung gegenüber verpflichtet, mündlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten.
5. Sollte sich in der technischen Abwicklung die Notwendigkeit ergeben, eine bezahlte Lehrkraft als Übungsleiter/in einzustellen, ist der geschäftsführende Vorstand hierzu berechtigt.
6. Allen Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins an sportlichen oder organisatorischen Veranstaltungen teilnehmen, können auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand Fahrtkosten und Spesen in angemessener Höhe rückerstattet werden.

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 23. April 2014.

Merchweiler, den 12. März 2020



1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



1. Kassenwartin